



vertraulich

FDP-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Holger Zastrow

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66.51

Datum: 10. JUNI 2021

Radfahrer Prager Straße/St. Petersburger Straße
AF1419/21

Sehr geehrter Herr Zastrow,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über die Entwicklung der Radverkehrszahlen auf der St.-Petersburger-Straße und der Prager Straße in der Landeshauptstadt Dresden gerichtet. Zeitlich ist die Anfrage lediglich insoweit eingegrenzt, als jeweils die Jahre 2015 bis 2020 bzw. die „Entwicklung seit Juli 2019“ hinterfragt werden. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Bereits 2019 fielen auf der St. Petersburger Straße, zwischen Wiener Platz und Ferdinandplatz, Parkflächen weg, um Radfahrer besser zu schützen. Im Mai 2020 wurde in diesem Bereich der Fahrradstreifen zusätzlich auf drei Meter verbreitert und so eine wesentlich radfahrfreundlichere Möglichkeit geschaffen. Parallel dazu verläuft die Prager Straße als Fußgängerzone, die Radfahren erlaubt. Dazu habe ich folgende Fragen:

1. Wie viele Radfahrer nutzen in den Jahren 2015 bis 2020 täglich in beide Richtungen die St. Petersburger Straße zwischen Ferdinandplatz und Wiener Platz? (Bitte Jahresweise angeben.)
2. Wie viele Radfahrer fahren in den Jahren 2015 bis 2020 täglich auf der Prager Straße (Bitte Jahresweise angeben.)“

Wie viele Radfahrer*innen von 2015 bis 2020 täglich die St. Petersburger Straße zwischen Ferdinandplatz und Wiener Platz in beiden Richtungen nutzen bzw. die Prager Straße passieren, kann aufgrund nicht vorhandener Detektion nicht angegeben werden.

3. „Sollte keine Zahlen vorliegen, bitte ich um Einschätzung der Verwaltung, wie sich der Radverkehr auf der Prager Straße bzw. auf dem Teilabschnitt der St. Petersburger Straße seit Juli 2019 quantitativ verändert hat.“

Eine Aussage, wie sich der Radverkehr quantitativ seit Juli 2019 auf der Prager Straße und auf dem Teilabschnitt der St. Petersburger Straße entwickelt hat, lässt sich wegen der nichtvorhandenen Datengrundlage sowie der seit 2020 bestehenden Covid-19-Pandemie und deren Einfluss auf das Verkehrsgeschehen nicht treffen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert